

Der Arbeitgeber hat die Personensorgeberechtigten und die Kinder über mögliche Gefahren und über alle dagegen getroffenen Schutzmaßnahmen zu unterrichten.

Unzulässige Tätigkeiten nach § 2 der Kinderarbeitsschutzverordnung

- » Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 7,5 kg oder gelegentlich von mehr als 10 kg von Hand bewegt werden müssen,
- » Arbeiten, die in einer ungünstigen Körperhaltung ausgeführt werden müssen,
- » Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, insbesondere an Maschinen oder bei der Betreuung von Tieren.



REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt
Hausanschrift: 64283 Darmstadt
Rheinstraße 62
06151-12-40 01, Fax: - 41 00
arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

60327 Frankfurt
Gutleutstraße 138
069-2714-0, Fax: - 5900
arbeitsschutz-frankfurt@rpda.hessen.de

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden

65197 Wiesbaden
Simone-Veil-Straße 5
0611-3309-0, Fax: - 537
arbeitsschutz-wiesbaden@rpda.hessen.de

ÜBERWACHUNG DES GESETZES

Zuständig für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind in Hessen die bei den Regierungspräsidien angesiedelten Stellen für Arbeitsschutz und Umwelt. Bei weiteren Fragen und Problemen zum Jugendarbeitsschutz können sich die Interessenten direkt an diese Stellen wenden.

Weitere Informationen sind auch zu finden unter:

www.rp-darmstadt.hessen.de/dezernat/abteilung2/index.htm

Herausgeber und Druck:
Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: September 2011

Regierungspräsidium
Darmstadt



Kinderarbeit

Was ist zu beachten?



Abteilungen
Arbeitsschutz und Umwelt

KINDERARBEITSSCHUTZVERORDNUNG

Diese Information soll Antworten auf Fragen von z. B. Eltern, Kindern, Jugendlichen, Arbeitgebern und Lehrern geben und klären, welche Bestimmungen bei der Beschäftigung von Kindern zu beachten sind.

Die gesetzlichen Grundlagen für Kinderarbeit sind im Jugendarbeitsschutzgesetz und in der Kinderarbeitsschutzverordnung zu finden.

Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern

Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Jugendlicher ist, wer 15 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. Auf vollzeitschulpflichtige Jugendliche finden die Vorschriften für Kinder Anwendung.

Die Vollzeitschulpflicht (allgemeine Schulpflicht) ist, unabhängig vom Alter des Kindes oder des Jugendlichen, in Hessen nach 9 Schuljahren beendet.

Kinderarbeit, was ist zu beachten?

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren ist grundsätzlich verboten.

Ausnahmen für Kinder und vollzeitschulpflichtige Jugendliche

Die Beschäftigung von Kindern ist erlaubt:

- » zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
- » im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht und
- » in Erfüllung einer richterlichen Weisung.

Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass

- » bei Theatervorstellungen Kinder über 6 Jahre bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
- » bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen

- a) Kinder über 3 bis 6 Jahre bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
- b) Kinder über 6 Jahre bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr

gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen.

Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarets, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Bewilligungsfrei ist dagegen z. B. die Beschäftigung von Kindern bei Veranstaltungen der Schulen, Kirchen sowie bei internen Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden.



Zulässige Beschäftigung von Kindern

Kinder über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtige Jugendliche dürfen mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

- » Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten,
- » in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten:
 - a) Tätigkeiten in Haus und Garten,
 - b) Botengänge,

- c) Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen,
- d) Nachhilfeunterricht,
- e) Betreuung von Haustieren sowie
- f) Einkaufstätigkeiten, ausgenommen alkoholische Getränke und Tabakwaren,

- » in landwirtschaftlichen Betrieben:
 - a) bei der Ernte und Feldbestellung,
 - b) bei der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und
 - c) bei der Versorgung von Tieren,
- » Handreichungen beim Sport,
- » Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine, Parteien und ähnlicher Vereinigungen.

Dies bedeutet, dass im gewerblichen Bereich nur das Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigenblättern und Werbeprospekten erlaubt ist. Alle anderen Arbeiten wie beispielsweise Verkaufstätigkeiten, Büroarbeiten, Auffüllen von Warenbeständen, Reinigungsarbeiten sind verboten.

Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung

- » zwei Stunden (bzw. drei Stunden in landwirtschaftlichen Familienbetrieben) täglich nicht überschreitet,
- » nicht in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr stattfindet,
- » nicht vor oder während des Schulunterrichts ausgeübt wird,
- » nicht an mehr als 5 Tagen in der Woche erfolgt,
- » die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder nicht gefährdet,
- » den Schulbesuch, ihre Beteiligung an Maßnahmen zur Berufswahlvorbereitung oder Berufsausbildung nicht beeinträchtigt sowie die Fähigkeit der Kinder, dem Unterricht mit Nutzen zu folgen, nicht nachteilig beeinflusst.